



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 5

Datum 23.03.2009

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 11 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen, am 02.04.2009, 17.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 12 Satzung der Stadt Leichlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Anja Spelter - ☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



11

Einladung

zur 33. Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen
am Donnerstag, 2. April 2009, 17:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - öffentlicher Teil - vom 26.02.2009	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Einwohnerfragestunde	
6.	Ausschussumbesetzungen	
7.	Beschlusskontrolle - öffentlicher Teil	
8.	Bestellung der Schriftführerin für den HuF und Rat / Vorl. 16.3.09	10-2/2009
9.	Resolution d. Rates: Termin Kommunalwahl 09 - Antr. der SPD Fraktion vom 16.03.2009 u. Anr. § 24 GONW v. H. Brost /Vorl. 17.3.09	10-4/2009
10.	zu 20-1/2009: Ergebnisse des Arbeitskreises Ganztage zur Raumbedarfsermittlung / Vorl. 25.02.09	20-2/2009
11.	Mensa und Ganztagsbetrieb im Schulzentrum / Vorl. 10.03.09	40-7/2009
12.	Änderung Vergnügungssteuersatzung / Vorl. 06.03.09	20-3/2009
13.	Änderung der Ordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Leichlingen / Vorl. 27.02.09	40-5/2009
14.	Auszeichnung Integration fördernder Maßnahmen - Antrag der SPD vom 05.03.09, Vorl. v. 10.03.09	50-2/2009
15.	Kinderschutz und Förderung der Familien - CDU-Antrag vom 14.07.2008 / Vorl. v. 04.03.2009	51-11/2009
16.	B-Plan Nr. 64 "Gewerbepark Bremsen - Teil B" - Verlängerung der Veränderungssperre / Vorl. 19.12.08	63-7/2009



17.	Bebauungsplan W 29 "Schulweg/Auf dem Wiedenhof" Teil A - Auslegungsbeschluss-	63-12/2009
18.	Bebauungsplan W 35 "Hauptstraße/In der Meie" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses-	63-13/2009
19.	Regionale 2010: Dossier zum Projekt WupperWandel	63-14/2009
20.	Bebauungsplan Nr. A 10/1 "Schnugsheide", 3. Änderung - Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB	63-15/2009
21.	Veränderung des Bahnüberganges Hochstr./Bahnhofstr. Vorl 12.03.09	66-12/2009
21.1.	Veränderung des Bahnüberganges Hochstr./Bahnhofstr. Vorl 12.03.09	66-12/2009 - 1
22.	Friedwiese auf dem Friedhof Am Kellerhansberg	66-57/2008
23.	Verschiedenes	

II. Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
2.	Kenntnisnahme der Niederschrift - nichtöffentlicher Teil - vom 26.02.2009	
3.	Informationen des Bürgermeisters	
4.	Informationen aus den Verbänden	
5.	Beschlusskontrolle - nichtöffentlicher Teil	
6.	Verschiedenes	

In Vertretung

gez. Horst Wende
Kämmerer



12

Bekanntmachung**Satzung der Stadt Leichlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die nachstehende Satzung der Stadt Leichlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“ beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - **förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Leichlingen“** - wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 öffentlich bekannt gemacht:

**Satzung
der Stadt Leichlingen über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebiets „Stadtkern Leichlingen“
im Siedlungsschwerpunkt Leichlingen
vom 26.02.2009**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch - BauGB i. d. F. d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen - GO NRW i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Die in der als Anlage zu § 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1.500 umgrenzten Teile des Siedlungsschwerpunktes Leichlingen werden förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt. Es erhält die Bezeichnung „Stadtkern Leichlingen“. Das Sanierungsgebiet ist wie folgt grob beschrieben:

Die westliche Abgrenzung verläuft entlang der Friedhofsgrenze bis zur Straßengabelung Brückenstraße/Am Goldberg. Im Süden verläuft die Abgrenzung unterhalb der Postwiese sowie entlang der Straße Am Büscherhof südlich des Rathauses. Im Osten zählen die Straßen Am Stadtpark, Kirchstraße bis zur Ecke Lingemannstraße und die Gartenstraße bis zum Knotenpunkt mit der Mittelstraße zum Gebiet. Die nördliche Abgrenzung erfolgt entlang der Mittelstraße und schließt das Schulgelände sowie den Eicherhofpark mit ein. Die Gesamtfläche des Sanierungsgebietes beträgt ca. 31 ha.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (M 1: 1.500) abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2**Befristung**

Gemäß § 142 Absatz 3 BauGB wird die Sanierungssatzung befristet. Die Sanierungssatzung tritt 15 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

§ 3



Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Absatz 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 BauGB dabei ebenso wie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Die Satzung einschließlich der parzellenscharfen Gebietsabgrenzung und der Begründung wird beim Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 03, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Dienststunden sind Montag bis Freitag, vormittags von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Montagnachmittag von 13:45 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13:45 Uhr bis 16:00 Uhr. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
2. Aufgrund § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
 - b) Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
 - c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW während des Bebauungsplanverfahrens kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aufgrund § 143 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB tritt die vorgenannte Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 23.03.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung

Horst Wende
Kämmerer